

Antrag auf Spielersperre (Selbstsperre)

an die Lotterie –Treuhandgesellschaft mbH Thüringen, nachstehend LTG,
Fröhliche-Mann-Str. 3 b, 98528 Suhl

Name / Geburtsname: Vorname/n:

Strasse: Aliasname:

PLZ / Wohnort:

Geb.-Datum: Geburtsort:

Grund für die Sperre (Mehrfachnennungen sind möglich):

- Spielsuchtgefährdung
- finanzielle Verpflichtungen werden nicht eingehalten
- Sonstiges
- Überschuldung
- Spieleinsätze werden riskiert, die in keinem Verhältnis zu Einkommen oder Vermögen stehen

Bemerkungen:

.....
.....

Ich möchte die Mitteilung über die Eintragung der Sperre nicht postalisch erhalten, sondern hole sie persönlich bei der LTG ab:

Ich wünsche Informationen zur Spielsuchtberatung: Ja Nein

Prüfung der persönlichen Angaben (Identität) mittels

- Pass / Personalausweis
- ausländischer Ausweis
- andere Papiere:

.....

AST-Nr./Bedienernr. Name, Vorname des Mitarbeiters Ort, Datum, Unterschrift

Mit dem Antrag willige ich – neben der gesetzlichen Ermächtigung -
ausdrücklich in die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung meiner
personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum,
Geburtsort) und Weiterleitung an die an dem übergreifenden Sperrsystem
beteiligten Veranstalter (Glücksspielanbieter) und deren Beauftragte zur
Durchsetzung der Spielersperre ein.
Unterschrift

Ich habe die Informationen zur Selbstsperre gelesen, zur Kenntnis
genommen und beantrage hiermit eine Selbstsperre.
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Bearbeitungsvermerke von LTG auszufüllen: Datum Uhrzeit Name Unterschrift

1. Weitergabe an Operating.....
2. Eintragung in das dezentrale Sperrsystem.....
3. Bereitstellung der Daten zur Übertragung in das zentrale Sperrsystem.....
4. Weitergabe an Sperrbeauftragte.....
5. Mitteilung der verfügbaren Spielersperre an GF.....
6. Postausgang.....

Informationen zur Spielersperre (Selbstsperre auf eigenen Antrag)

- > **Ein eingehender Antrag auf Selbstsperre verpflichtet den Glücksspielanbieter (in Thüringen die LTG), unverzüglich eine Spielersperre für den Antragsteller zu verfügen. Der Glücksspielanbieter handelt dabei ausschließlich in einseitigem Vollzug seiner gesetzlichen Verpflichtung. Die durch den Antrag ausgelöste Verfügung der Spielersperre begründet keine vertragliche Beziehung zwischen Glücksspielanbieter und dem Antragsteller.**
- > Der Antrag auf Selbstsperre ist persönlich bei einem Glücksspielanbieter, d. h. bei der Zentrale einer Lottogesellschaft oder in einer ihrer Annahme-/Verkaufsstellen bzw. in der Rezeption einer Spielbank zu stellen. Bitte Ausweispapiere zur Prüfung der persönlichen Angaben mitbringen.
- > **Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht an Wetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken teilnehmen (§§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 2, 20 GlüStV - „Übergreifendes Sperrsystem“). Das Glücksspielangebot der am übergreifenden bundesweiten Sperrsystem beteiligten Veranstalter richtet sich ausschließlich an nicht gesperrte Spieler. Angebote gesperrter Spieler auf den Abschluss von Spielverträgen werden abgelehnt.**
- > Die Spielersperre wird erst nach Bearbeitung des Antrages durch den den Antrag entgegen nehmenden Glücksspielanbieter für die von ihm angebotenen Glücksspielbereiche durch Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems wirksam. Spätestens 24 Stunden danach wird die Spielersperre auch für die anderen am übergreifenden Sperrsystem beteiligten Glücksspielanbieter mit Übernahme der Spielersperre in ihre jeweilige Sperrdatei wirksam.
- > Der den Antrag bearbeitende Glücksspielanbieter teilt dem Antragssteller die verfügte Spielersperre unverzüglich schriftlich mit. Der Zugang der Mitteilung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre.
- > **Die Spielersperre wird auch verfügt, wenn im Antrag keine Gründe angegeben werden.**
- > Die Spielersperre ist unbefristet. Die Mindestsperrdauer beträgt ein Jahr. Danach kann auf Antrag der gesperrten Person die Aufhebung erfolgen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Gründe für die Spielersperre nicht mehr vorliegen und auch sonst keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüStV vorliegen. Das Nichtmehrvorliegen der Gründe für die Spielersperre ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.
- > Die Aufhebung der Spielersperre ist schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre verfügt hat.
- > Der Antragsteller ist zur Aktualisierung der bei dem Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten verpflichtet, wenn durch Änderungen die Identifizierung des Antragstellers und die Durchsetzung der Spielersperre nicht mehr möglich sind.